



Statuten des Vereins Parc Ela

Revidierte Version vom 24. März 2021

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Parc Ela“ besteht am jeweiligen Sitz der Geschäftsstelle ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein Parc Ela ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Ziel und Zweck,

Zweck des Vereins Parc Ela ist

- die Stärkung der Wirtschaft und Erhaltung bzw. Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- Förderung eines nachhaltigen touristischen Angebotes und die Stärkung des Sommer- und Wintertourismus,
- die nachhaltige Nutzung der eigenen Ressourcen unter Schonung ökologisch empfindlicher Lebensräume,
- die gemeinsame Vermarktung von Produkten aus der Region (Landwirtschaft, Holz, Tourismus, Handwerk u.a.),
- die Förderung der regionalen Kreisläufe und Wertschöpfungsketten,
- die Qualitätsförderung von Betrieben und Produkten (Labelvergabe),
- die Pflege, Erhaltung und Aufwertung von Natur, Landschaft, Gewässern und Lebensräumen von Tieren und Pflanzen sowie Naturobjekten,
- die Pflege und Erhaltung des kulturellen Erbes (Kirchen, Burgen, Schlösser, historische Wege, Sprachen u.a.),
- die Stärkung der regionalen Identität und Förderung einer engeren Zusammenarbeit unter den beiden Talschaften Albulatal und Surses,
- das Erleben von Natur, Landschaft und Kultur,
- die Förderung innovativer Projekte und eines sparsamen Energieeinsatzes,
- Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen und Förderung der angewandten Forschung.

Zu diesem Zwecke betreibt der Verein einen Regionalen Naturpark im Sinne des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG).

Die Park-Charta und der Parkvertrag mit den Gemeinden sind verbindliche Grundlagen des Vereins.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins Parc Ela können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Es bestehen zwei Arten von Mitgliedern:

Hoheitsmitglieder: Politische Gemeinden, deren Hoheitsgebiet ganz oder teilweise vom Einzugsgebiet des Naturparks Parc Ela erfasst wird.

Einzelmitglieder: Alle übrigen Mitglieder mit einer Stimme (Einzelpersonen, Familien, Firmen, Vereine, etc.)

Art. 5 Entstehung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern entsteht durch Aufnahme der nachsuchenden Person durch den Vereinsvorstand.

Die Mitgliedschaft von Hoheitsmitgliedern entsteht durch Abschluss eines Parkvertrages, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft, Rechtsnachfolge

Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Bei Personen des privaten Rechts erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod bzw. der Löschung im Handelsregister. Nachfolgeorganisationen haben ein neues Beitritts gesuch zu stellen.

Die Mitgliedschaft von Hoheitsmitgliedern erlischt durch Austritt aus dem Parkperimeter.

Art. 7. Austritt

Der Austritt von Einzelmitgliedern kann jeweilen auf das Ende eines Vereinsjahres schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

Die Austrittserklärung befreit nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung der Mitgliedschaftsbeiträge für das laufende Jahr und allenfalls bereits beschlossener Sonderbeiträge.

Hoheitsmitglieder können mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten aus dem Verein austreten, sind aber weiterhin an den Parkvertrag und an die Beitragspflichten während der Dauer des Parkvertrages gebunden.

Art. 8 Ausschluss

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es die Mitgliederpflichten nachhaltig verletzt oder die Vereinsbeschlüsse missachtet oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Der Ausschluss ist nicht zu begründen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Mehrzahl der Stimmen und ausserdem der Mehrheit der Standesstimmen.

Art. 9 Stimmrecht der Hoheitsmitglieder

Die Hoheitsmitglieder verfügen über insgesamt 200 Standesstimmen. 100 Standesstimmen werden gleichmässig auf die Hoheitsmitglieder verteilt, 100 Stimmen nach Anteil an der Parkbevölkerung.

Die Standesstimmen werden jeweils auf- oder abgerundet auf die nächste ganze Zahl.

Die Parkbevölkerung umfasst die Anzahl von Wohnsitzberechtigten im Parkperimeter.

Das Stimmrecht der Hoheitsmitglieder wird durch eine einzige Person ausgeübt.

Art. 10 Stimmrecht der Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder haben unbesehen ihrer Organisation eine Stimme.

Art. 11 Stellvertretung bei der Stimmabgabe

Die Stellvertretung bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist ausgeschlossen, unter Vorbehalt der Vertretung von juristischen Personen.

Art. 12 Vorschlagsrecht

Ein Hoheitsmitglied oder 20 Einzelmitglieder haben das Recht, gemeinsam dem Vorstand die Behandlung eines Geschäftes vorzuschlagen.

Der Vorstand hat innert 2 Monaten hiezu Stellung zu beziehen und, wenn die Angelegenheit in die Entscheidbefugnis der Vereinsversammlung fällt, der nächstmöglichen Vereinsversammlung zu unterbreiten.

Art. 13 Mitgliedschaftspflichten

Mit dem Beitritt zum Verein bekennt sich das Mitglied zum Zweck des Vereins und anerkennt die Statuten und die Park-Charta. Das Mitglied ist gehalten, den Beschlüssen des Vereins nachzuleben und ist bestrebt, die Ziele der Park-Charta in seinem Handeln umzusetzen.

Art. 14 Beitragspflicht

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegten, 30 Tage nach der Mitgliederversammlung fälligen Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Der Mitgliederbeitrag wird nach Mitgliederkategorien wie folgt festgelegt:

Hoheitsmitglieder: Die Mitgliederversammlung legt einen Betrag zwischen Fr. 10.-- und maximal Fr. 25.-- fest, der pro Einwohner/Einwohnerin im Parkgebiet zu entrichten ist.

Einzelmitglieder: Die Mitgliederversammlung legt einen Mitgliederbeitrag zwischen Fr. 10.-- und maximal Fr. 500.-- fest.

Für allfällige, von der Mitgliederversammlung beschlossene Sonderbeiträge wird der Schlüssel fallweise festgelegt.

Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages und/oder des Vorstandes besteht nicht.

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle
4. Die Labelkommission

Art. 16 Mitgliederversammlung, Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr kommen folgende Befugnisse zu:

1. Erlass und Änderung der Statuten
2. Erlass und Änderung des Finanzreglementes
3. Erlass und Änderung des Label-Reglementes
4. Erlass und Änderung des Parc Ela-Beizuggebietes
5. Beschlussfassung über Gesuch zur Erlangung des Labels „Regionaler Naturpark“ und die darin enthaltene Park-Charta
6. Ausschluss von Einzelmitgliedern
7. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
8. Genehmigung des Geschäftsberichtes der Labelkommission
9. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
10. Entscheid über Verwendung Gewinn / Verlust
11. Genehmigung Budget
12. Genehmigung des Vierjahres-Tätigkeitsprogrammes und des Aktionsprogrammes
13. Festlegung des Mitgliederbeitrages
14. Festlegung allfälliger Sonderbeiträge
15. Aufnahme von überjährigen Darlehen
16. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
17. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Labelkommission
18. Wahl der Revisionsstelle
19. Wahl der Mitglieder des Beirates

Art. 17 Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Jahresquartal statt.

Der Vereinsvorstand oder 10% der Einzelmitglieder oder mindestens 25% der Standesstimmen können unter Angabe des Zweckes jederzeit verlangen, dass innert 3 Monaten eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktandenliste und der Anträge des Vorstandes zuzustellen.

Art. 18 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Der Präsident gibt einleitend bekannt, wie viele Einzelstimmen und Standesstimmen anwesend sind.

Eine Vorlage gilt grundsätzlich als angenommen, wenn sie mehr als die Hälfte der Einzelstimmen und mehr als die Hälfte der Standesstimmen auf sich vereinigt. Bei Einstand in den Einzelstimmen oder bei den Standesstimmen gilt die Vorlage als abgelehnt.

Über folgende Punkte entscheiden einzig die Hoheitsmitglieder (aufgrund der Pärkegesetzgebung, Päv Art. 25 Abs. 2): Erlass und Änderung des Parc Ela-Beizugsgebietes (Art. 16 Abs. 4); Beschlussfassung über ein Gesuch zur Erlangung des Labels „Regionaler Naturpark“ und die darin enthaltene Park-Charta (Art. 16 Abs. 5).

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, sofern nicht ein Drittel der Einzelstimmen oder der Standesstimmen die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 19 Traktandierungspflicht

An der Mitgliederversammlung kann nur über Traktanden abgestimmt werden, die auf der Einladung aufgeführt waren oder mit diesen in direktem Zusammenhang stehen.

Anträge aus der Versammlung sind vom Vorstand zur Behandlung an der nächsten Mitgliederversammlung entgegenzunehmen.

Art. 20 Wahlen

Bei Wahlen gilt das relative Mehr, wobei nur gewählt ist, wer auch die Mehrheit der Standesstimmen auf sich vereinigt.

Art. 21 Vorstand, Zusammensetzung, Befugnisse

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern, wovon eines als Vizepräsident amtiert, und ist das ausführende Organ des Vereins.

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss aus Vereinsmitgliedern bestehen. Stimmrechtsvertreter gelten nicht als Mitglieder.

Als Aktuar amtiert der jeweilige Geschäftsführer mit beratender Stimme.

Dem Vorstand kommen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich oder von Gesetzes wegen einem anderen Organ übertragen sind. Er hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Gesamte Geschäftsführung und allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Einberufung der Mitgliederversammlung.
4. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.
5. Anstellung des für den Vereinsbetrieb und den Parc Ela nötigen Personals.
6. Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen.
7. Einräumung und Entzug des Rechtes, das Parc Ela-Label zu verwenden, auf Antrag der Labelkommission.
8. Ausarbeitung und Inkraftsetzung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, soweit diese nicht durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Erlass eines Pflichtenheftes für die Geschäftsstelle.

Art. 22 Amtsdauer, Konstituierung

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Nach 12 Jahren Amtsdauer in derselben Funktion hat ein Vorstandsmitglied auszuscheiden, kann aber nach vier Jahren wiedergewählt werden.

Der Amtsantritt erfolgt zu Beginn des auf die Wahlversammlung folgenden Vereinsjahres. Der Vorstand konstituiert sich selbst und gibt die Aufgabenverteilung den Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt in geeigneter Form bekannt.

Art. 23 Vertretung nach aussen

Der Präsident oder ein Vorstandsmitglied und der Aktuar oder der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein nach Aussen. Der Vorstand bestimmt die Einzelheiten für die Unterschriften-Regelung.

Art. 24 Geschäftsordnung, Beschlussfassung

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei seiner Mitglieder die Durchführung einer Sitzung verlangen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 25 Vakanz

Tritt der Vereinspräsident während der Amtsperiode zurück oder fällt er dauernd aus, wird er durch den Vizepräsidenten bis zu einer Neuwahl ersetzt.

Tritt ein Mitglied während der Amtsperiode zurück oder fällt es dauernd aus, wird es an der nächsten Mitgliederversammlung durch Neuwahl bis zum Ende der Amtsperiode ersetzt.

Art. 26 Revisionsstelle, Amtsdauer, Befugnisse und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung überträgt die Rechnungsprüfung für jeweils 4 Jahre einem externen Sachverständigen (z.B. Revisionsgesellschaft, Treuhänder) oder wählt eine Revisionsstelle aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

Die Revisionsstelle prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführungen, Belege und Kassabestand.

Die Revisionsstelle legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor und stellt Antrag über die Entlastung der Organe.

Art. 27 Labelkommission, Amtsdauer und Zusammensetzung

Die Labelkommission setzt sich aus drei bis sieben Mitgliedern zusammen, die nicht Vereinsmitglieder zu sein brauchen.

Die Kommission soll aus Vertretern der Hoheitsgemeinden und aus Fachleuten bestehen, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden.

Art. 28 Labelkommission, Aufgaben

Die Labelkommission prüft die Gesuche für die Vergabe des Labels „Parc Ela“ aufgrund des Reglementes für die Labelvergabe und stellt dem Vorstand Antrag.

Die Kommission arbeitet den Lizenzvertrag aus und schliesst ihn mit den Gesuchstellern im Namen des Vereines ab.

Der Kommission obliegt die periodische Kontrolle der Einhaltung der Anforderungskriterien.

Die Kommission kann dem Vorstand beantragen, die Lizenz zu entziehen, wenn die Anforderungskriterien nicht mehr erfüllt werden.

Die Labelkommission erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Art. 29 Beirat, Amtsdauer, Zusammensetzung, Aufgaben

Der Beirat besteht aus drei bis sieben Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, und welche von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

Dem Beirat kommt keine Organfunktion zu.

Der Beirat berät den Verein, den Vorstand oder die Geschäftsstelle wissenschaftlich, vermittelt in Streitfragen und gibt Empfehlungen ab.

Der Beirat soll sich aus Vertretern von Kanton, Gemeinden und Wissenschaft zusammensetzen.

Art. 30 Kommissionen

Der Vorstand kann bei Bedarf für die Abklärung von Sachfragen oder die Entwicklung von Projekten und dergleichen unter dem Präsidium eines Vorstandsmitgliedes zeitweilig Kommissionen einsetzen. Deren Amtsdauer ist auf die Auftragsdauer beschränkt. Ihnen kommt keine Organfunktion zu. Der Aufwand muss budgetiert sein.

Art. 31 Finanzkompetenzen

Der Vorstand kann im Rahmen des genehmigten Budgets frei entscheiden, für einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets kann er jährlich bis höchstens Fr. 5'000.-- entscheiden.

Art. 32 Finanzreglement

Die Entschädigung der Organe, der Kommissionen und des Beirates sowie des Geschäftsstellenpersonals sind in einem besonderen, von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Reglement geregelt.

Art. 33 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des nämlichen Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

Art. 34 Änderung der Statuten

Die Statuten können von der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Einzelstimmen und mindestens drei Viertel der anwesenden Ständesstimmen zustimmen.

Innert 30 Tagen kann zu einem solchen Entscheid erneut eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt werden gemäss Art. 17. Die darauf einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung kann den Entscheid mit einfachem Mehr der anwesenden Einzelstimmen und der anwesenden Ständesstimmen fällen.

Art. 35 Vereinsauflösung

Die Mitgliederversammlung kann, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen sowie zwei Drittel der anwesenden Ständesstimmen sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen.

Zu diesem Zweck ist eigens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt.

Die Befugnisse der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Das im Falle der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die (Einzel-)Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 36 Gerichtsstand

Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden nach Anhörung und Vermittlung durch den Beirat durch ordentliche Gerichte am Sitz des Vereins erledigt.

Art. 37 Handelsregistereintrag

Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Einstimmig beschlossen an der 12. Mitgliederversammlung des Vereins Parc Ela am 29. März 2017

Paolo Giacometti
Präsident

Dieter Müller
Geschäftsleiter